Christlicher Verein Junger Männer · Duisburg-Laar · Evangelische Kirche

Postanschrift: Dietrich Rahm 41 Duisburg-Laar Deichstraße 35 Telefon (0 21 31) 8 93 88

Girokonto: 224–001149 Stadtsparkasse Duisburg
(Zweigstelle Laar)

Bezirksamt Homberg
Sportamt (Amt 9414)
Postfach 340

4100 Duisburg 17

Duisburg-Laar, den 11.10.1976

Betr.: Schwimmveranstaltung

Wie in den Vorjahren, möchten wir in diesem Jahr am Sonntag, dem 7. November 1976, ab 13 Uhr ein Schwimmfest für alle Mitglieder unseres CVJM Kreisverbandes in Duisburg in dem Stadtbad in Laar an der Apostelstraße ausrichten. Entsprechend Ihrer früheren Empfehlung haben wir den Termin bereits mit dem Hallenleiter, Herrn Brendjes, abgesprochen. Die Veranstaltung dauert voraussichtlich etwa 4 Stunden.
Für einen baldigen positiven Bescheid wären wir Ihnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender

STADT DUISBURG
DER OBERSTADTDIREKTOR

Absender: Stadtverwaltung 41 Duisburg

CVJM Duisburg-Laar
z. Hd. Dietrich Rahm
Deichstr. 35

4100 Duisburg-Laar

BEZIRKSAMT

Die zuständige Dienststelle ist angekreuzt

	WALSUM DU 18, Postfach 18 02 80	☎ (02 03) 49 97 ● Rathaus Walsum	Zimmer
	HAMBORN DU 11, Postfach 11 01 27	☎ (02 03) 55 53 ● Rathaus Hamborn	Zimmer
	MEIDERICH DU 12, Postfach 12 01 48	☎ (02 03) 28 13 ● Weißenburger Straße 15	Zimmer
X	**HOMBERG** DU 17, Postfach 340	☎ (0 21 36) 21 234 ● Rathaus Homberg	Zimmer 15
	INNENSTADT DU 1, Postfach 10 19 91	☎ (02 03) 28 13 ● Sonnenwall 83	Zimmer
	RHEINHAUSEN DU 14, Postfach 14 18 80	☎ (0 21 35) 3 03 ● Rathaus Rheinhausen	Zimmer
	Außenst. **RUMELN-K.** DU 46	☎ (0 21 51) 50 90 31 ● Rathaus Rumeln-Kaldenhausen	Zimmer
	SÜD DU 28, Postfach 28 11 25	☎ (02 03) 28 13 ● Sittardsberger Allee 14	Zimmer

AMT

	Sportamt DU 1, Postfach	☎ (02 03) 28 13 ● Salvatorweg 12	Zimmer

Benutzungsvertrag

zwischen

der Stadt Duisburg, vertreten durch

Herrn Stadtamtsrat Hinsken

und

CVJM - Herrn Dietrich Rahm

Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportstätte

Hallenbad Ruhrort

am 7.11.1976 13.00 Uhr - 17.00 Uhr am ./.

./. ./.

unter folgenden Bedingungen:

§ 1

[X] Die Sportstätte wird am (an den) o. g. Tage(n) kostenlos bereitgestellt, da Einnahmen nicht erzielt werden.

[ ] Die Benutzungsgebühr wird festgesetzt, nachdem der Benutzer die Abrechnung über die Veranstaltungseinnahmen und -ausgaben bei der Stadt (Sportamt/Bezirksamt) vorgelegt hat. Die Vorlage ist umgehend und unaufgefordert vorzunehmen.

[ ] Der Benutzer hat unabhängig davon, ob er die Sportstätte am (an den) o. g. Tage(n) benutzt, eine Benutzungsgebühr von

./. DM

zu entrichten (besondere Rechnung).

§ 2

Für Mahnungen berechnet die Stadt einen Mahnzuschlag

von 0,50 DM bei Mahnbeträgen bis zu 10.00 DM
von 0,80 DM bei Mahnbeträgen bis zu 50.00 DM
von 1,00 DM bei Mahnbeträgen bis zu 100.00 DM
und vom Mehrbetrag 1/2 %.

Für die Einziehung durch städt. Dienstkräfte werden Einziehungszuschläge erhoben, und zwar

1,5 % vom Betrage bis zu 100.00 DM
0,75 % vom Mehrbetrage, mindestens jedoch 1.00 DM

Bei Einziehung durch Postnachnahme werden die Postgebühren erhoben.

52/114—7.75

§ 3

Die Benutzung der Sportstätte, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Benutzer übernimmt die Sportstätte, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Sportgeräte für den o.g. Benutzungstag im vorhandenen Zustande wie besehen; er stellt die Stadt von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeder Art, auch von seiten Dritter frei.

Der Benutzer unterwirft sich der Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er nimmt insbesondere Kenntnis, daß der Hausmeister angewiesen ist, Abteilungen ohne verantwortlichen Leiter nicht in die Sportstätte hereinzulassen. Der Benutzer hat alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften der Hausordnung entstehen, zu ersetzen. Die Spielfläche der Sportstätte darf nur von dem unmittelbar am Spiel beteiligten Personenkreis betreten werden. Der Mieter nimmt bei der Nutzung von Bezirkssportanlagen ferner zur Kenntnis, daß der Hausmeister berechtigt ist, die Anlage oder Teile der Anlage (an den u.g.) Tage(n) vor allem aus witterungsbedingten Gründen, als unbespielbar zu erklären und zu sperren.

Zur Absicherung des Risikos aller vom Mieter zu vertretenden Schäden hat der Mieter eine Versicherung abzuschließen.

§ 5

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Er erlangt Rechtskraft, wenn die Zweitschrift mit den für den Benutzer rechtsverbindlichen Unterschriften bei der Stadt vorliegt.

§ 6

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die Gültigkeitsvoraussetzung ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand ist Duisburg.

Im Auftrag

gez.